LANDESSCHÜTZENVERBAND
MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V.

Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Zur Datze 15, 17034 Neubrandenburg

EHRUNGSORDNUNG

§ 1 Zuständigkeit

Der Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern würdigt Persönlichkeiten, die sich Verdienste um das deutschen Schützenwesen, besonders in der Pflege der Schützentradition und des Schießsports erworben haben.
Zuständig für die Ehrungen ist das Präsidium des Landesschützenverbandes. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für die Ehrungen nach § 2, Punkte 1 und 2 kann die Entscheidung delegiert werden.

§ 2 Arten der Ehrungen

Nach Erfüllung der entsprechenden Bedingungen sind Ehrungen durch die Verleihung der folgenden Auszeichnungen möglich:

1. Verdienstnadel, in den Stufen Bronze, Silber und Gold
2. Ehrenmedaille
3. Ehrenkreuz, in den Stufen Bronze, Silber und Gold
4. Medaille des Präsidenten
5. Ehrenmitgliedschaft
6. Ehrenpräsident

§ 3 Antragsberechtigung und Durchführungen

1. Antragsberechtigt sind die Vereine (unter Einschaltung des Kreisvorsitzenden, der dem Ehrungsantrag eine Beurteilung beifügt), die Kreisverbände, das Präsidium und die Mitglieder des Geamtvorstands des Landesschützenverbandes.
   Ehrungsanträge sind im allgemeinen bis zum 31. Dezember des Jahres vor der Ehrung bei der Geschäftsstelle des LSV-MV einzureichen.
2. Die Verleihung der jeweiligen Ehrung muß in einem angemessenen Rahmen durchgeführt werden. Die Ehrungen nach § 2, ab Punkt 3 sind grundsätzlich dem Landesschützentag vorbehalten.
3. Bei Antragstellung durch Vereine und Kreisschützenverbände auf Ehrungen nach § 2, Punkte 1 und 2 erfolgt die Lieferung gegen Rechnung.
   Die jährlichen Ehrungen nach § 2, Punkte 2 und 3 unterliegen der Quotenregelung gemäß Beschluss des Gesamtvorstands für das Geschäftsjahr.
4. Die Verdienste für die Ehrung mit der Medaille des Präsidenten liegen insbesondere in der aktiven schießsportpraktischen Schüler- und Jugendarbeit im Verband. Die Antragstellung ist direkt von den Schützenvereinen über den Kreisschützenverband an das Präsidium des

LSV- MV bis Ende Februar des lfd. Geschäftsjahres zu richten. Jährlich sollen höchstens 5 Medaillen des Präsidenten verliehen werden.

5. Der Gesamtvorstand des Landesschützenverbandes kann auf Vorschlag des Präsidiums Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten um den Schießsport, um sein Ansehen und seine Förderung und Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern zu Ehrenmitgliedern gemäß § 2, Punkt 5 ernennen.
7. Präsidenten des Landesschützenverbandes kann nach langjähriger erfolgreicher Tätigkeit im Amt mit der Ernennung zum Ehrenmitglied der Titel „ Ehrenpräsident“ zuerkannt werden. Der Titel kann auf Beschluß des Gesamtvorstandes ab mindestens 2 Wahlperioden Amtszeit verliehen werden.

§ 4 Vergabe von Ehrungen

Ehrungen des Landesverbandes können im Abstand von 3 Jahren vergeben werden. Der geforderte Ehrungsabstand bedeutet Mindest-Abstand und begründet keinerlei Anspruch auf eventuelle weitere Ehrungen. Der Landesehrung soll die höchste Ehrung im Kreisschützenverband vorausgegangen sein.

§ 5 Ehrungen von Vereinsjubiläen

Das Präsidium des Landesschützenverbandes kann auf Antrag Vereine Anlässlich ihres 50-jährigen, 75-jährigen und 100-jährigen Vereinsjubiläums durch eine Fahnenschleife ehren. Diese Ehrung wird auch an Vereine vergeben, die schriftlich nachweisen können, dass sie ein über 100-jähriges Vereinsjubiläum feiern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ehrung zum 150-jährigen, 175-jährigen, 200-jährigen usw. Jubiläum beantragt werden kann.

§ 6 Sportehrungen

Auf Antrag des Sportausschusses kann das Präsidium für das Erreichen der Medaillenplätze Bronze, Silber und Gold bei den Deutschen Meisterschaften Ehrenpreise bis zur Höhe von 150,00 Euro stiften.

§ 7 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Die Nadeln des Deutschen Schützenbundes für langjährige Mitgliedschaft im DSB können von den Vereinen über die Kreisverbände beantragt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung wurde am 28. August 2004 im Gesamtvorstand beschlossen. Sie tritt mit der Annahme in Kraft.
Die bisherige Ehrungsordnung verliert mit der Beschlussfassung ihre Gültigkeit.